



TARIFREGLEMENT

- Berechnungsbasis:** Das für den Betreuungstarif massgebende Einkommen basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens gemäss aktueller Veranlagung Gemeinde/Kanton (Art. 10 ABZG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in GR). Sind die Eltern minderjährig oder in einer Erstausbildung, gilt zusätzlich das Einkommen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern als Basis (ZGB Art. 277).
- Die Eltern verpflichten sich, sofort nach Erhalt der neuen Steuerveranlagung, eine Kopie davon der Geschäftsstelle abzugeben, damit allfällige Tarifanpassungen vorgenommen werden können. Eltern, welche keine aktuellen Steuerunterlagen einreichen, werden automatisch mit dem Höchstarif eingestuft.
Entspricht die letzte Steuerveranlagung nicht mehr den aktuellen Verhältnissen, wird der Tarif von der Geschäftsstelle berechnet wie für Quellenbesteuerte.
Der von der Geschäftsstelle berechnete Tarif gilt ohne Gegenbericht der Eltern innert 30 Tagen als akzeptiert und kann danach nicht mehr angefochten werden.
- Quellenbesteuerte:** Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von der Geschäftsstelle gemäss Art. 99 Steuergesetz GR berechnet (abzügl. Berufsauslagen und Sozialabzüge). Dazu müssen aktuelle monatliche Lohnausweise oder Jahreslohnausweise beider Elternteile der Geschäftsstelle abgegeben werden.
- Konkubinat:** Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet (Art. 10 Abs. 3 ABZG familienergänzende Kinderbetreuung).
- Kinderrabatt:** Werden mehrere Kinder derselben Familie durch eine Tagesfamilie betreut, gelten folgende Tarifansätze: Tarif A für das erste (meistbetreute) Kind und Tarif B für jedes weitere Kind.
- Regionenzuschlag:** Für Bündner Eltern, die Wohnsitz in Gemeinden ausserhalb des Regionalverbandes (Regiun EBVM) haben, muss abgeklärt werden, ob die Gemeinde sich an den Betreuungskosten beteiligt. Ansonsten sind Gemeinde- und Kantonssubventionen von den Eltern zu tragen. Dasselbe gilt für Eltern, die nicht im Kanton Graubünden wohnhaft sind oder deren Gemeinde keinen Bedarf gemäss Art. 4 Gesetz Kinderbetreuung anerkannt hat.
- Kleinkinderzuschlag:** Für Säuglinge bis 12 Monate wird ein Aufpreis von Fr. 15.00 für einen ganzen Tag, Fr. 10.00 für einen halben Tag mit Mittagessen oder Fr. 7.00 für eine halben Tag ohne Mittagessen verrechnet, bis zum vollendeten 12. Lebensmonat. Der Höchstarif von Fr. 110.00/Tag wird dabei nicht überschritten.
- Tarifabweichung:** Aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags der Eltern kann die Geschäftsstelle, in Rücksprache mit dem Vorstand, in Ausnahmefällen einen von diesem Reglement abweichenden Tarif festlegen.
- Bearbeitungsgebühr:** Die Neu-Aufnahme eines Kindes ist mit viel administrativem Aufwand verbunden. Der Verein verlangt dafür eine einmalige Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00. Diese Rechnung wird dem Versand der gesamten Anmelde-Unterlagen beigelegt und ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar, in eiligen Fällen in kürzerer Frist. Werden mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig für die Kinderkrippe angemeldet, wird die Gebühr nur einmal erhoben.
- Eingewöhnung:** Die Eingewöhnung eines Kindes muss zwingend gemäss Leitbild erfolgen, d.h. das Kind wird an mehreren Tagen jeweils nur kurze Zeiten in die Krippe gebracht. Die Krippenleitung erklärt den Eltern das genaue Vorgehen und vereinbart mit ihnen die jeweiligen Termine. Für die Eingewöhnung wird ein Pauschalbetrag von Fr. 60.00 erhoben.
- Öffnungszeiten/Ferien:** Die Krippe ist während des ganzen Jahres von Montag bis Freitag geöffnet, ausgenommen sind eidg. Feiertage (Ostern, Weihnachten, etc.) und zwei Wochen Betriebsferien, eine im Mai und eine im Juli. Die Eltern haben das Recht, ihr/e Kind/er zusätzlich eine Woche pro Jahr unentgeltlich aus der Krippe zu nehmen. Die Eltern müssen die Abwesenheit des/der Kindes/Kinder mindestens 4 Wochen im Voraus ankündigen. Ausser dieser Woche, den Betriebsferien und der Feiertage ist ein reservierter Platz auch während der Abwesenheit des/der Kindes/Kinder zu bezahlen.

Tariftabelle:

Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen			Halber Tag ohne Mittagessen, in Fr		Halber Tag mit Mittagessen, in Fr		Ganzer Tag mit Verpflegung in, Fr	
ab Fr.	bis Fr.	Tarif	A	B	A	B	A	B
0	34'999	1	22.00	22.00	31.50	31.50	44.00	44.00
35'000	39'999	2	23.50	22.00	33.50	31.50	47.00	44.00
40'000	44'999	3	25.00	22.50	36.00	32.00	50.00	45.50
45'000	49'999	4	27.00	24.50	39.00	35.00	54.50	49.00
50'000	54'999	5	29.00	26.50	42.00	38.00	59.00	53.00
55'000	59'999	6	31.50	28.50	45.00	41.00	63.00	56.50
60'000	64'999	7	34.00	31.00	48.50	44.00	68.00	61.50
65'000	69'999	8	36.50	33.00	52.00	47.00	73.50	66.00
70'000	74'999	9	39.50	35.50	56.50	50.00	79.00	71.00
75'000	79'999	10	42.00	38.00	60.00	53.50	84.00	75.50
80'000	84'999	11	44.50	40.00	63.00	57.00	89.00	80.50
85'000	89'999	12	47.00	42.50	67.00	60.50	94.50	85.00
90'000	94'999	13	49.00	44.00	70.00	64.00	98.00	88.00
95'000	109'999	14	52.00	46.50	73.00	65.50	104.00	93.50
ab 110'000		15	55.00	49.50	78.00	71.00	110.00	99.00

Eltern, die ihr/e Kind/er an insgesamt drei und mehr ganzen Tagen pro Woche in der Canorta Villa Milla betreuen lassen, kann ein Rabatt von 10% gewährt werden. Die Mindestansätze von Fr. 22.00/31.50/44.00 dürfen dabei jedoch nicht unterschritten werden.

Konditionen:

	Betreuungs- stunden:	Betreuungs- zeiten:	Frühstück:	Znüni:	Mittagessen:	Zvieri:
Halber Tag Vormittag	4,5	07.00-11.30	x	x		
Halber Tag Vormittag mit Mittagessen	7	07.00-14.00	x	x	x	
Halber Tag Nachmittag	5	13.00-18.00				x
Halber Tag Nachmittag mit Mittagessen	7	11.00-18.00			x	x
Ganzer Tag	11	07.00-18.00	x	x	x	x

Die Uhrzeiten fürs Bringen und Holen der Kinder werden von den Eltern und der Krippenleitung fix vereinbart. Abweichungen davon werden verrechnet. Wenn ein Kind der Krippe fernbleibt, muss es zwingend abgemeldet werden.

Bei Bedarf können die Eltern bei der Krippenleitung eine frühere Bringzeit, frühestens 6.30, oder eine spätere Holzeit, spätestens 18.30, beantragen. Je nach Auslastung des Personals kann dies die Krippenleitung gewähren. Pauschal werden dafür Fr. 15.00 pro halbe Stunde berechnet.

Für Säuglinge muss Flaschnahrung selber mitgebracht werden. Windeln und Feuchttücher, Zahnbürste, spezielle Pflegeprodukte werden von den Eltern ebenfalls mitgebracht.

Vereinsmitgliedschaft: Der Verein Chüra d'uffants Engiadina Bassa als Trägerschaft der Kinderkrippe Villa Milla arbeitet ohne Profit. Der gesamte Vereinsvorstand arbeitet gemeinnützig. Trotz intensiven Bemühungen ist die Organisation auf Spenden- und Sponsorengelder angewiesen. Durch eine fakultative Mitgliedschaft helfen die Eltern, ein gutes Kinderbetreuungsangebot aufrecht zu erhalten. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.00. Ein Einzahlungsschein wird jährlich zusammen mit der Einladung zur General-versammlung versandt. Eine Mitgliedschaft beinhaltet das Recht im Verein mitzuentcheiden.

- Depot: Bei Abschluss des Betreuungsvertrages wird ein einmaliges Depot in der Höhe einer durchschnittlichen Monatsrechnung, jedoch mindestens Fr. 300.00 in Rechnung gestellt. Nach Bezahlung sämtlicher Rechnungen und wenn die schriftliche Kündigung fristgerecht erfolgte, wird dieses zinslos zurückerstattet.
- Zahlungsbedingungen: Die Monatsrechnung ist stets im Voraus für den Folgemonat ohne Abzug zu bezahlen. Allfällige Extras werden nachträglich in Rechnung gestellt. Ab Versand der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% fällig. Mit der 2. Mahnung verrechnet die Geschäftsstelle zusätzlich eine Gebühr von Fr. 40.00 für den Aufwand sowie die Portokosten des Einschreibens.
- Bareinzahlungen am Postschalter bedeuten dem Verein enorme Spesen (mind. Fr. 2.50 pro Einzahlung). Eine Überweisung mittels Bank- oder Postzahlungsauftrag oder Bareinzahlungen am Bankschalter sind für den Verein kostenfrei und somit zu bevorzugen.
- Kündigung: Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung ist schriftlich innerhalb eines Monats, per Ende des darauffolgenden Monats der Vermittlungsstelle mitzuteilen.
- Tarifanpassung: Das Tarifreglement muss der Regierung jeweils per 31.10. zur Genehmigung eingereicht werden. Allfällig geänderte Tarife treten auf den 1. Januar in Kraft und werden den Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt. Einsprachen gegen die neuen Tarife müssen innerhalb von 30 Tagen schriftlich erfolgen. Andernfalls sind die Tarife gültig und können nicht rückwirkend geändert werden.

Das Tarifreglement wird vom Vorstand bei Bedarf den geänderten Verhältnissen angepasst.

Das vorliegende Tarifreglement tritt am 1. September 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Scuol, 30. August 2023

Chüra d'uffants Engiadina Bassa

Die Co-Präsidentinnen



Margaritta Braumüller-Carl



Josiane Daguati